

JAHRESBERICHT 2018 MITWIRKUNG MIT WIRKUNG



INHALT

Editorial	4
Aufbau	6
Organisation	7
Finanzen	8
Verfahren	10
Mitwirken	12
Massnahmen	17
Durch die KESB angeordnete	
Unterbringung Minderjähriger	18
Aus dem Arbeitsalltag	19
Oberinstanzliche Entscheide	22

Text: KESB Winterthur-Andelfingen
Gestaltung und Lektorat: indyaner media GmbH

Illustration: Daniela Rütimann Druck: Mattenbach AG

Juni 2019

EDITORIAL

Manchmal wird es still am Tisch, wenn ich erzähle, dass ich bei der KESB arbeite. Die Vorstellungen darüber, wie mein Arbeitsalltag aussieht, haben oft wenig mit der Realität zu tun. Das möchte ich mit diesem Jahresbericht ändern.

Möchten Sie das nächste Mal, wenn an einem Tisch das Wort KESB fällt, mit Faktenwissen glänzen? Hier ein paar Eckzahlen: Wussten Sie, dass nur rund ein Drittel aller behördlichen Massnahmen Minderjährige betreffen? Oder dass die Anzahl Minderjähriger, welche behördlich platziert wurden, seit 2014 kontinuierlich sank?

Rund 6000 Verfahren haben wir im Jahr 2018 eröffnet. Diese nackte Zahl sagt wenig aus. Jeder Fall ist anders, einige sind mit wenigen Telefonaten erledigt, andere sind äusserst komplex und ziehen sich über Monate hin.

Besonders anspruchsvoll sind Verfahren in zerstrittenen Familien. Zum Beispiel dann, wenn Kinder, die sich nicht einig sind, was mit einem dementen Elternteil geschehen soll, sich an uns wenden. Oft gelingt es partout nicht, die Nachkommen zu einen. In solchen Fällen ist es unsere Aufgabe zu entscheiden, wer das Vertretungsrecht ausüben soll. Es liegt in der Natur der Sache, dass danach nicht alle zufrieden sind. Was viele nicht wissen: Es bräuchte uns nicht, wären sich Töchter und Söhne einig. Die Angehörigen dürften aufgrund ihres gesetzlichen Vertretungsrechtes selber entscheiden, wo der urteilsunfähige Elternteil leben soll.

Jedes Mal, wenn ich ein Referat zum Thema Erwachsenenschutz halte und erläutere, welche Vertretungsmöglichkeiten Angehörige haben, stosse ich auf Erstaunen. Weshalb man so viel Negatives höre, wenn doch alles so vernünftig sei, werde ich dann jeweils gefragt. Die Antwort ist klar: Es wurde bisher zu wenig informiert. Dies ist die Kehrseite eines Gesetzes, welches im Parlament fast gänzlich unbestritten war.



Karin Fischer Präsidentin

Besonders aufwendig sind Fälle, in denen Eltern um ein Kind kämpfen. Sie ziehen zuweilen alle Register, um «recht» zu bekommen. Oft ist es schwierig herauszufinden, ob der elterliche Konflikt das Problem darstellt oder ob tatsächlich ein Elternteil das Kind gefährdet. Die Bedürfnisse des Kindes geraten in solchen Fällen oft in den Hintergrund. Wir versuchen darum immer, den Blick der Eltern auf das Kind zu lenken. Manchmal, indem wir dem Kind eine Vertretung zur Seite stellen.

Ich wünschte mir, dass die Kinder auch in der öffentlichen Wahrnehmung mehr ins Zentrum rückten. Unsere Erfahrung ist, dass die allermeisten Eltern das Beste für ihr Kind wollen. Aber es gibt eine kleine Minderheit, der das nicht gelingt. Diese Eltern verlieren die Tochter oder den Sohn aus dem Blick. Sie sehen nur noch sich – als Opfer einer Behörde, die es anzuprangern gilt. Nicht selten wenden sie sich an die Medien, denen es dann nicht gelingt, die ganze Komplexität eines Falles abzubilden.

Meine Erfahrung ist, dass wir den meisten Problemen angemessen begegnen und das Leben vieler Menschen verbessern können. Jetzt muss es nur noch gelingen, dies bekannt zu machen. Wir möchten Sie daher teilhaben lassen am Arbeitsalltag einiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Behörde. Und wir laden Sie ein, sich selber ein Bild zu machen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bewegt die Gemüter. Das liegt in der Natur der Sache: Die KESB beschäftigt sich mit Themen, die sehr private und persönliche Bereiche betreffen. Und was das Privatleben berührt, bewegt uns.

Die mediale Berichterstattung über die KESB ist teilweise geprägt von emotionalen Geschichten, die ein einseitiges, oft negatives Bild zeichnen. Dies führt zu Vorurteilen gegenüber der Arbeit der Behörde.

Dies spüren insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde: Wenn sie Personen kontaktieren oder zu einer Anhörung empfangen, werden sie häufig mit Argwohn, Befürchtungen und Widerstand konfrontiert. Sie müssen daher im beruflichen, aber auch im privaten Umfeld ständig Aufklärungsarbeit leisten.

Deshalb kommen im vorliegenden Jahresbericht unter dem Titel «Mitwirkung mit Wirkung» die Mitarbeitenden der KESB zu Wort. Sie gewähren uns einen Einblick in ihre Arbeit, die normalerweise hinter verschlossenen Türen stattfindet. Ob Eltern, die sich nach einer Trennung über das Sorgerecht für ihre Kinder streiten, eine junge Frau mit psychischen Problemen oder die ältere Dame, die nach einem Sturz nicht mehr in ihre Wohnung zurückkehren kann: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KESB hören den Menschen zu. Sie tauschen sich mit den Betroffenen und ihrem Umfeld aus und versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden. Die Mitarbeitenden wissen: Nur mit engem Einbezug der Beteiligten ist eine tragfähige Lösung möglich.

Nach der Lektüre des Jahresberichtes verstehen Sie besser, wie die Anhörung eines Kindes abläuft, wie die KESB auf eine Gefährdungsmeldung reagiert oder zwischen streitenden Eltern vermittelt. Der Jahresbericht möchte deutlich machen: Die KESB ist keine gesichtslose Behörde. Die Beiträge der Mitarbeitenden zeigen mir, dass sich hier Menschen mit viel Einfühlungsvermögen und hohem fachlichem Engagement täglich dafür einsetzen, Personen in schwierigen



Nicolas Galladé Stadtrat Winterthur und Vorsteher des Departements Soziales, Vertreter der Sitzgemeinde Winterthur

Lebenssituationen Unterstützung und Hilfe zu bieten. Und es zeigt sich auch: Häufig braucht es die KESB nach einem klärenden Gespräch gar nicht mehr.

Mitwirkung findet aber nicht nur im operativen Geschäft, dem Alltag der Juristinnen, Sozialarbeiter oder kaufmännischen Angestellten bei der KESB, statt. Auch die Gemeinden im Einzugsgebiet der KESB Winterthur-Andelfingen wirken mit. Seit etwas über einem Jahr existiert die paritätische Kommission, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Trägergemeinden zu verbessern. Mittlerweile können wir sagen: Die Mitwirkung der Gemeinden hat sich etabliert.

Mein Dank gilt deshalb an dieser Stelle ganz besonders den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KESB, die sich mit viel Sorgfalt ihrer herausfordernden Tätigkeit widmen. Weiter möchte ich mich bei allen Trägergemeinden und Fachpersonen, die sich für den Schutz der Schwächeren einsetzen, herzlich für das grosse Engagement und die gute Zusammenarbeit bedanken.

AUFBAU

ORGANISATION

Die KESB Winterthur-Andelfingen ist die zweitgrösste der 13 KESB im Kanton Zürich und eine der grössten der Schweiz. Sie ist eine unabhängige, gerichtsähnliche Behörde und administrativ in der Verwaltung der Stadt Winterthur eingebettet. Der Sitzgemeinde Winterthur haben sich die 43 Gemeinden der Bezirke Winterthur und Andelfingen angeschlossen. Die KESB ist für viele verschiedene Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig. Im Erwachsenenschutz klärt sie die Situation der betroffenen Person selbst ab. Im Bereich des Kindesschutzes beauftragt sie damit teilweise die kantonalen Kinderund Jugendhilfezentren (kjz). Errichtet die KESB eine Beistandschaft, so wird diese im Kindesschutz in der Regel durch die kjz geführt. Im Bereich des Erwachsenenschutzes führen berufliche Mandatspersonen aus den drei Berufsbeistandschaften (Berufsbeistandschafts- und Betreuungsdienst Winterthur, Fachstelle Erwachsenenschutz Winterthur Land und Erwachsenenschutz, Zentrum Breitenstein, Andelfingen) oder private Mandatspersonen das Mandat. Letztere erhalten Unterstützung durch die Fachstelle Private Mandate.

ANSCHLUSSGEMEINDEN

Mit Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden im Kindes- und Erwachsenenschutz-kreis Winterthur-Andelfingen (Anschlussvertrag) vom 1. Januar 2017 schlossen sich folgende 43 politischen Gemeinden der Stadt Winterthur als Sitzgemeinde an:

BEZIRK WINTERTHUR

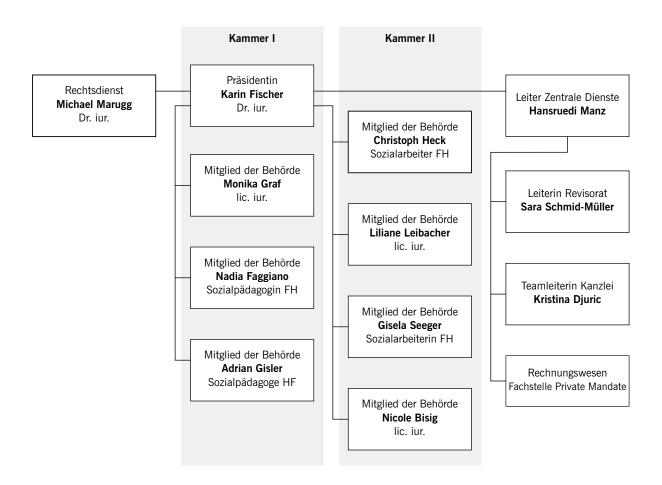
Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell.

BEZIRK ANDELFINGEN

Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Oberstammheim, Rheinau, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen.

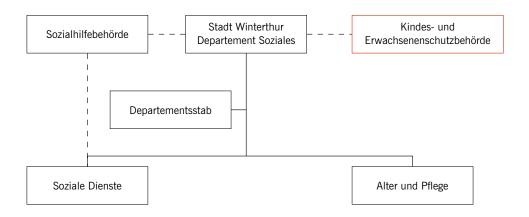
Gemäss Anschlussvertrag vom 1. Januar 2017 beziehungsweise. Umsetzung des neuen Verteilschlüssels per 1. Januar 2018 werden die Betriebskosten der KESB unter den Vertragsgemeinden nach deren Einwohnerzahl per 31.12. des Rechnungsjahres verteilt.

ORGANISATION



Stand 1.5.2019

ADMINISTRATIVE EINBETTUNG



FINANZEN

JAHRESRECHNUNG 2018

AUFWAND

Personalaufwand	5'945'146	
Sachaufwand, davon verfahrensbezogene Kosten* CHF 398'938	1'293'936	
Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen	397'405	
Mietkosten	453'110	

ERTRAG

Nettokosten	7'170'436
Rückerstattungen Dritter	188'204
Entscheidgebühren**	730'957

NETTOKOSTEN AUFGETEILT **AUF GEMEINDEN**

PERSONALINFORMATIONEN

Winterthur Stadt	3'993'749
Winterthur Land	2'051'921
Bezirk Andelfingen	1'124'766

Stelleneinneiten (Soll)	42,2
davon Praktikumsstellen (Psychologie, Recht und	3
Soziale Arbeit)	
Auszubildende (KV)	2

NETTOKOSTEN IM VERLAUF

2014	2015	2016	2017	2018
6'895'377	7'516'265	7'094'005	7'022'868	7'170'436

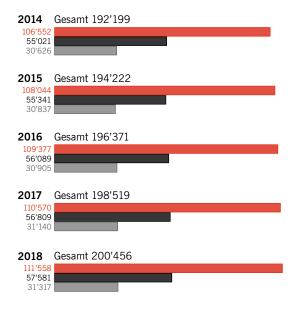
SOLLSTELLEN IM VERLAUF

2014	2015	2016	2017	2018
38,9	45,5	43,0	43,0	42,2

Die im Jahresbericht 2018 ausgewiesenen Zahlen sind nicht revidiert.

Unentgeltliche Rechtsvertretung, Kindesverfahrensvertretung, Gutachten usw.
 Insgesamt wurden Entscheidgebühren im Umfang von CHF 1'593'463 auferlegt. Im Umfang von CHF 862'506 bestand jedoch ein Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, weil die zahlungspflichtige Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügte.

ENTWICKLUNG DER WOHNBEVÖLKERUNG



KOSTEN PRO EINWOHNER/IN PRO JAHR*

Gesamt KESB

36.12

* Wohnbevölkerung 2017

VERFAHREN

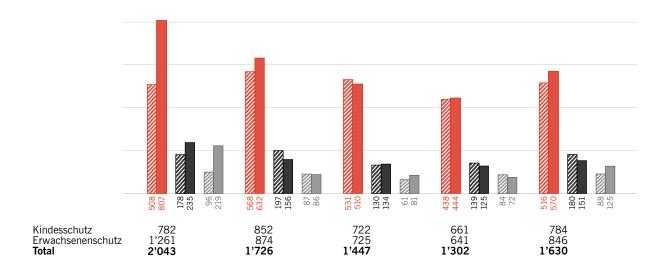
Bei Erwachsenen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie ihre Angelegenheiten selbst regeln können. Bei sorgeberechtigten Eltern geht man im Grundsatz davon aus, dass sie ihre minderjährigen Kinder nach bestem Wissen kindeswohlgerecht betreuen und erziehen. Ein staatlicher Eingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn es dafür wesentliche Gründe gibt. Die KESB wird zudem nur dann aktiv, wenn es einen gesetzlichen Auftrag für ihr Handeln gibt. Die Arbeit der KESB erfolgt im Rahmen eines Verfahrens, das durch einen Antrag, eine Meldung oder von Amtes wegen eröffnet wird.

In allen Fällen liegt die Verfahrensleitung bei einem der acht Mitglieder der Behörde. Die operative Fallführung wird in der Regel von Fachmitarbeitenden übernommen. Im Kindesschutz kann ein Teil der Abklärung auch durch spezialisierte externe Fachstellen erfolgen. In der Regel sind dies die kantonalen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz). Betroffene Personen werden in aller Regel persönlich angehört. Dies gilt auch für Kinder.

Es gibt rund 90 unterschiedliche Verfahrensarten.

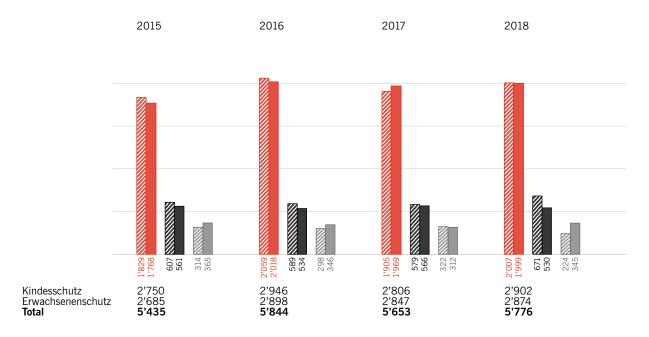
PENDENTE VERFAHREN

31.12.2014 31.12.2015 31.12.2016 31.12.2017 31.12.2018

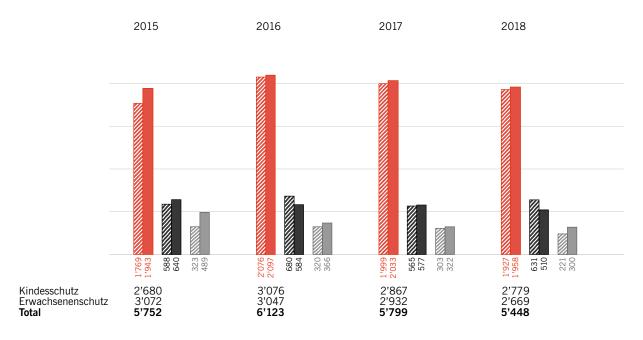




NEU ERÖFFNETE VERFAHREN



ABGESCHLOSSENE VERFAHREN



VERFAHREN «PRÜFUNG WIRK-SAMKEIT VORSORGEAUFTRAG»

BEI DER KESB HINTERLEGTE VORSORGEAUFTRÄGE PER 31.12.

2014	2015	2016	2017	2018
3	13	13	20	55

2014	2015	2016	2017	2018	
30	60	108	182	245	

MITWIRKEN

«DIE KESB IST NICHT BÖSE.»

Mein Alltag im Sekretariat der KESB ist äusserst abwechslungsreich. Ich schätze es, mit den verschiedensten Menschen in Kontakt zu kommen.

Am Telefon beantworte ich meist Fragen, beruhige Anruferinnen und Anrufer: «Warum muss ich bei der KESB zum Gespräch vorbeikommen?», «Werden meine Kinder auch angehört?», «Werden Sie sie mir wegnehmen?!».

Es ist mir ein grosses Anliegen, die Anrufenden gut über ihre Rechte und die Abläufe der KESB zu informieren. Ich erkläre ihnen, dass wir mit ihnen und nicht gegen sie arbeiten möchten. Ich erkläre auch, dass wir von Gesetzes wegen verpflichtet sind, Abklärungen zu machen, zum Beispiel, wenn ein Polizeirapport bei uns eingeht, in dem minderjährige Kinder bei einem Vorfall von häuslicher Gewalt anwesend waren. Uns geht es um das Wohl des Kindes, wir möchten der Familie nicht schaden. Die Einladung erfolgt, weil die Eltern das Recht haben, sich zu dieser Meldung zu äussern. Wir möchten erfahren, wie sie die Situation sehen und wie es ihnen geht.

Darum ist es wichtig, dass die betroffenen Personen den Gesprächstermin bei uns wahrnehmen. Wir möchten mit ihnen zusammenarbeiten und ihnen allenfalls zeigen, wo sie sich Unterstützung holen können. Selbstverständlich dürfen sie eine Vertrauensperson oder einen Anwalt oder eine Anwältin mitnehmen. Wenn häusliche Gewalt im Spiel ist, laden wir Frau und Mann separat ein, mit den Kindern sprechen wir in der Regel ab einem Alter von sechs Jahren. Die Angst, dass die KESB Eltern ohne Grund die Kinder wegnimmt, ist unbegründet. Es werden vorher immer alle anderen möglichen Schritte geprüft. Die Angst vor der KESB ist manchmal richtig spürbar. Das stimmt mich nachdenklich. Wir sind doch auch nur Menschen ...

Werden Betroffene zu uns eingeladen, führe ich Protokoll. Die Fachmitarbeiterin führt die Anhörung. Ich erlebe oft, dass die Menschen am Anfang des Gespräches skeptisch, verärgert oder wütend sind. Sie wehren

sich dagegen, dass die KESB sich in ihre Familie einmischt. Im Verlauf des Gespräches werden viele Fragen geklärt und die nächsten Schritte klarer. Am Ende des Gespräches fühlen sich die Leute meist gehört und verstanden.

Leider erlebe ich immer wieder, dass Menschen ihre Wut und ihren Frust dann an mir auslassen. Ich kann gut verstehen, dass eine Einladung oder ein Brief von der KESB Angst auslösen kann und dass dies als Angriff auf die eigene Familie erlebt wird. Es ist mir darum ein grosses Anliegen, dass verstanden wird, dass die KESB nicht böse ist und über die Köpfe der Betroffenen hinweg entscheidet.

Kommen Sie zum Gespräch und erzählen Sie uns, wie es Ihnen geht! Wir sind auf Ihre Zusammenarbeit angewiesen und bei jedem Verfahren erleichtert und froh, wenn es uns nicht braucht und wir das Verfahren abschliessen können. Und glauben Sie mir: Wir sind nicht auf der Suche nach Arbeit, wir haben genug zu tun!

Sofie Renz, 36, ist kaufmännische Mitarbeiterin und arbeitet seit 2013 bei der KESB Winterthur-Andelfingen.

«DAS KIND STEHT IM ZENTRUM.»

Der Schwerpunkt meiner Arbeit liegt beim Kindesschutz. Geht bei uns eine Gefährdungsmeldung ein, kläre ich ab, ob die gemeldeten Familien unsere Unterstützung brauchen.

Um die Situation eines Kindes und seiner Familie richtig erfassen zu können, bin ich auf die Zusammenarbeit mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen angewiesen. Darum lade ich in einem ersten Schritt die Eltern zu einem Gespräch bei uns ein.

Ein Gespräch bei der KESB ist für Angehörige in den meisten Fällen nicht einfach. Die Einladung löst Ängste aus – auch weil wir private Fragen stellen müssen und emotionale Themen ansprechen. Sich darauf einzulassen, ist für Eltern eine Herausforderung. Weil ich

mir dessen bewusst bin, ist es mir wichtig, eine positive Atmosphäre zu schaffen und Ängste abzubauen. Selbstverständlich steht der Schutz von Kindern immer an erster Stelle meiner Arbeit. Gerade wenn sich die Einschätzung von Lehrkräften oder Ärzten nicht mit derjenigen der Eltern oder Erziehungsberechtigten deckt, sind solche Gespräche anspruchsvoll. Wichtig ist mir hierbei, ergebnisoffen auf die Eltern zuzugehen und dem Schutz des Kindes trotzdem höchste Priorität zu geben. Wenn ein solches Gespräch konstruktiv verläuft, ist das für mich jedes Mal ein kleines Erfolgserlebnis.

Zu uns kommen die unterschiedlichsten Menschen. Es interessiert mich zu erfahren, wie sie selber ihre familiäre Situation erleben, wie es ihnen geht. Jede Familie hat ihre eigene Geschichte, jeder Mensch seine eigene Biografie. Das macht meine Arbeit unglaublich abwechslungsreich und spannend. Die betroffenen Personen, welche zu uns kommen, sollen sich gehört und wahrgenommen fühlen. Die meisten befinden sich in belastenden Situationen, darauf versuche ich einzugehen. Gelingt es, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, ist das die beste Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit zum Wohl und Schutz des Kindes.

Mindestens so wichtig wie die Sicht der Eltern ist die Meinung des Kindes, seine Wünsche und Bedürfnisse. Darum sprechen wir auch mit den Kindern. Um ihnen den Besuch bei uns so einfach wie möglich zu machen, informieren wir die Eltern darüber, wie eine sogenannte «Anhörung des Kindes» vor sich geht. Ich versuche, Eltern und Kindern Sicherheit zu vermitteln. Je nach Alter ist es für Kinder schwierig, Sinn und Zweck des Gespräches zu erfassen, aber Kinder nehmen sehr genau wahr, wie ihre Eltern zum Gespräch stehen. Wenn ein Kind nichts sagen oder erzählen möchte, ist es für mich völlig in Ordnung. Ich mache keinen Druck.

Emotionen gehören zu meinem Arbeitsalltag. Bin ich mit Aggressionen konfrontiert, hilft es mir, zu verstehen, was dahintersteht. Oft sind es Verletzungen, Ohnmacht, Schuldgefühle. Eine professionelle Distanz ist in meinem Beruf wichtig, trotzdem gehen mir manche Gespräche sehr nahe. Ich möchte dieses

Einfühlungsvermögen nicht verlieren. Gerade im Kindesschutz ist das wichtig. Wie immer unsere Lebensgeschichte aussieht – auch wir sind nur Menschen.

Alessa Markovic, 40, ist Juristin und arbeitet seit 2013 als Fachmitarbeiterin bei der KESB Winterthur-Andelfingen

«WIR UNTERSTÜTZEN IN SCHWIERIGEN ZEITEN.»

Ich werde im Bekanntenkreis oft gefragt, was ich eigentlich genau mache bei der KESB. Das Schöne an dieser Frage ist, dass ich immer wieder aufs Neue erzählen kann, wie abwechslungsreich und interessant ich meine Tätigkeit empfinde. Sie beinhaltet sowohl sozialarbeiterische als auch juristische Elemente. Und nicht zuletzt eine gute Portion «Detektivarbeit». Sobald eine Meldung eingegangen ist, beginnt meine Arbeit. In einem ersten Schritt suche ich das persönliche Gespräch mit der Person, die mir gemeldet wurde. Ich versuche herauszufinden, wie es der Frau oder dem Mann geht und ob es Unterstützung braucht. Dabei kommt mir meine Erfahrung zugute. Trotzdem ist und bleibt jeder Fall individuell. Schliesslich handelt es sich — so banal es klingen mag — um Menschen. Dies gilt im Übrigen auch für uns, die Mitarbeitenden der KESB. So begegnen mir Betroffene zuerst häufig mit Ablehnung und Skepsis. Meistens erkennen sie aber im Gespräch schnell, dass ich aufrichtig helfen möchte, die Lebenssituation zu verbessern. Es ist nicht immer einfach, sich tagtäglich mit Schicksalsschlägen und schwierigen Lebensgeschichten auseinandersetzen zu müssen. Wettgemacht werden diese fordernden Momente durch das schöne Gefühl, jemandem das Leben erleichtert zu haben, sei es durch die Errichtung einer Beistandschaft oder die Vernetzung mit einem Hilfsangebot.

Bei einem meiner letzten Fälle lernte ich eine junge Frau kennen. Ihr Vermieter hatte sich an uns gewandt. Die Frau schreie nächtelang herum, werfe Gegenstände durch die Wohnung, leere den Briefkasten nicht – und bezahle die Miete nicht mehr. Die Nachbarn

hörten sie nachts, sähen sie aber tagsüber nie. Die Betroffene leistete unserer Einladung zu einem Erstgespräch keine Folge. Ich besuchte sie darum gemeinsam mit ihrem früheren Hausarzt in ihrer Wohnung. Wider Erwarten wirkte die Betroffene nicht aggressiv, sondern vielmehr verängstigt und entkräftet. Im Gespräch stellte sich heraus, dass sie aufgrund ihrer Wahnerkrankung das Gefühl hatte, sich verbal und körperlich gegen Einbrecher verteidigen zu müssen. Darum blieb sie zu Hause, verteidigte die Wohnung und ihr Mobiliar gegen die vermeintlichen Eindringlinge. Ihre Arbeitsstelle hatte sie dadurch verloren. Um die schwindenden Finanzen habe sie sich keine Gedanken gemacht, sagte die Frau. Auch nicht, als sie Miete und Rechnungen nicht mehr bezahlen konnte. Der Schutz ihrer Wohnung habe alle ihre Kräfte gebunden. Im Gespräch wurde deutlich erkennbar, wie sehr der Kampf die Betroffene entkräftete. Sie war nicht mehr in der Lage, sich um sich selbst zu kümmern. Nach langem Zureden konnten wir sie davon überzeugen, freiwillig in eine Klinik einzutreten. Heute geht es der jungen Frau bedeutend besser: Sie wohnt in einer betreuten WG, wo sie sich sicher fühlt, und wird in absehbarer Zeit schrittweise wieder in die Arbeitswelt integriert. Den Kampf gegen ihre inneren Dämonen musste sie selbst ausfechten. Wir konnten sie in dieser schwierigen Zeit mittels Errichtung einer Beistandschaft unterstützen. Eine Beistandsperson kümmerte sich nun um ihre Finanzen und die Administration.

Es sind solche Fälle, die mir immer wieder zeigen, wie sinnvoll meine Arbeit ist. Der Mensch mit seinen Sorgen, Ängsten und seinen Nöten steht im Fokus meiner Tätigkeit. Es ist unsere Aufgabe, hinzuschauen und gemeinsam mit den Betroffenen nach geeigneten Lösungen zu suchen. Ich empfinde das als sehr erfüllend. Deshalb erkläre ich meinen Bekannten auch jederzeit gerne, was ich eigentlich bei der KESB so mache.

Joëlle Dahl, 36, ist Juristin und arbeitet seit 2013 als Fachmitarbeiterin bei der KESB Winterthur-Andelfingen

«WARUM MISCHT SICH DIE KESB IN MEIN LEBEN EIN?»

Ein Anruf von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde löst beim Gegenüber unterschiedliche Reaktionen aus. Oft ist eine instinktive Ablehnung zu spüren. Was will die KESB von mir? Warum mischt sich die KESB in mein Leben ein? Wer hat die KESB auf meine Situation aufmerksam gemacht? Solche Fragen und die dahinterliegenden Ängste sind nachvollziehbar und ich habe grosses Verständnis dafür.

Im Zentrum eines Abklärungsverfahrens steht stets die von der Meldung betroffene Person. Mein grösstes Anliegen ist es daher, möglichst bald mit ihr in Kontakt zu treten. Ich informiere sie über den Inhalt der Gefährdungsmeldung und bitte sie, die Situation mit mir zu besprechen. Nur dann, wenn es nach diesem Erstgespräch notwendig scheint, hole ich weitere Auskünfte ein.

Die Meldungen kommen von verschiedensten Personen oder Stellen. So kann es sein, dass eine behandelnde Ärztin die KESB auf die Situation einer ihrer Patienten aufmerksam macht oder sich eine Nachbarin an uns wendet. Die Meldungen sind nicht nur inhaltlich, sondern auch in ihrem Umfang sehr unterschiedlich. Einige sind sehr ausführlich, andere enthalten kaum Informationen. In vielen Fällen beschreibt die Meldung eine Situation, die sich im Erstgespräch mit der betroffenen Person bestätigt. In anderen Fällen jedoch stellt sich beim ersten Gespräch heraus, dass die meldende Person die Situation falsch eingeschätzt hat. Diesem ersten Abklärungsgespräch kommt daher eine grosse Wichtigkeit zu. Dies möchte ich an zwei Beispielen illustrieren:

Das erste Beispiel betrifft einen jungen Mann. Der Arbeitgeber des jungen Mannes meldete sich bei der KESB. Er sorgte sich um seinen Lernenden. Der junge Mann fehle oft am Arbeitsplatz, wirke unkonzentriert und erfülle die ihm aufgetragenen Arbeiten nicht. Seine Familie unterstütze den Lernenden kaum. Der Lehrmeister vermutete familiäre Probleme. Er wollte dem Lernenden kündigen, fürchtete sich aber vor dessen



Reaktion. Darum bat er die KESB, den Jugendlichen psychologisch abzuklären.

Als zuständige Fachmitarbeiterin für diesen Fall setzte ich mich mit dem Arbeitgeber in Verbindung. Im Gespräch machte ich ihn darauf aufmerksam, dass die KESB keine psychologische Notfallhilfe leisten kann. Trotzdem nahm ich Kontakt mit dem jungen Mann auf. Dieser zeigte sich über die Meldung seines Chefs eher amüsiert als beunruhigt. Er erzählte mir, dass das Verhältnis zu seinem Arbeitgeber schon seit Beginn der Lehre sehr schwierig sei. An seinem Lehrberuf habe er nie wirklich Gefallen gefunden. Eigentlich sei es sein Traum, im Gastgewerbe zu arbeiten. Er habe sich selbst schon überlegt, seine Lehre abzubrechen, diesen Schritt aber nicht gewagt. Insofern empfinde er die Kündigung als Erleichterung. Jetzt könne er sich

endlich auf seinen Traum konzentrieren. Die vielen Absenzen bei seinem Arbeitgeber seien darauf zurückzuführen, dass es ihm aktuell gesundheitlich nicht gut gehe. Gerne könne ich mich mit seinem Hausarzt in Verbindung setzen. Der Hausarzt bestätigte, dass der junge Mann im Moment aufgrund einer Erkrankung nicht arbeitsfähig sei. Ansonsten gehe es ihm gut und er sei seiner Einschätzung nach zweifelsohne in der Lage, seine Angelegenheiten selbstständig zu erledigen. Sein Patient freue sich darauf, beruflich einen neuen Weg einzuschlagen. Die Familie des jungen Mannes nahm ich als sehr unterstützend wahr. Das Verfahren bei der KESB konnte nach diesen Telefonaten abgeschlossen werden, ohne dass weitere Abklärungen getätigt wurden.

Das zweite Beispiel betraf eine ältere Dame. Ein Krankenhaus machte die KESB auf die Situation der Dame aufmerksam. Sie war in ihrer Wohnung gestürzt und danach notfallmässig in die Klinik eingewiesen worden. Im Laufe des Aufenthaltes war deutlich geworden, dass sie häufig verwirrt war. Die Ärzte vermuteten den Beginn einer demenziellen Entwicklung und rieten ihr von einer Rückkehr in ihre eigene Wohnung ab.

Ich besuchte die ältere Frau im Krankenhaus und erkundigte mich nach ihrem Befinden. Die Frau sagte, es gehe ihr körperlich wieder besser, aber sie mache sich grosse Sorgen, weil doch jetzt ihre Post zu Hause liegenbleibe. Niemand kümmere sich darum. Sie habe ihre Rechnungen immer pünktlich bezahlt, dies sei ihr stets ein grosses Anliegen gewesen. In letzter Zeit habe sie allerdings öfters selber ein Durcheinander gemacht. Nach Hause wolle sie eigentlich nicht mehr, sagte die Frau. Sie habe sich alleine gefühlt in der Wohnung, nur noch unregelmässig gegessen und kaum mehr soziale Kontakte gepflegt. Sie wisse, dass ihr Kopf manchmal nicht mehr richtig funktioniere. Sie freue sich auf das Altersheim, habe nun aber schlaflose Nächte, da sie nicht wisse, wie sie die Wohnung kündigen und den Umzug organisieren solle. Zudem wisse sie auch nicht, ob sie sich den Platz im Altersheim überhaupt leisten könne. Die Übersicht über ihre Finanzen habe sie verloren. Die meisten Menschen könnten sich in einem solchen Fall an ihre Kinder wenden, sie aber habe niemanden. Ich erklärte der Frau, dass die KESB eine Beistandschaft errichten könne. Diesen Beistand könne sie dann mit der Erledigung ihrer administrativen und finanziellen Angelegenheiten sowie mit der Kündigung ihrer Wohnung beauftragen. «Mir fällt ein Stein vom Herzen!», sagte die Frau und willigte sofort ein. Seit Monaten, so erzählte sie, habe sie sich den Kopf darüber zerbrochen, wie es mit ihr weitergehen solle.

Wie diese beiden Beispiele zeigen, liegt die Herausforderung für mich als Fachmitarbeiterin darin, die Situation und die Erwartungen der betroffenen Personen richtig einzuschätzen. Manchmal zeigt es sich, dass eine Intervention der KESB nicht notwendig ist, andere Male ist Unterstützung angezeigt. Stellt sich heraus, dass Dringlichkeit besteht, kann die KESB innert

kurzer Zeit notwendige Schritte in die Wege leiten. Sie führen oft zu einer Entspannung der Situation.

Viele Menschen befürchten, dass mit dem Einschalten der KESB ein Prozess in Gang gesetzt wird, auf den sie keinen Einfluss mehr haben. Das Gegenteil ist der Fall. Nur unter möglichst engem Einbezug der betroffenen Personen ist es möglich, eine tragfähige Lösung zu finden. Diese respektvolle Sorgfalt im Umgang mit Menschen ermöglicht es mir, mit Freude und Engagement zu arbeiten, und trägt viel dazu bei, dass ich gerne bei der KESB tätig bin.

Toja Rey, 31, ist Juristin und arbeitet seit 2017 als Fachmitarbeiterin bei der KESB Winterthur-Andelfingen

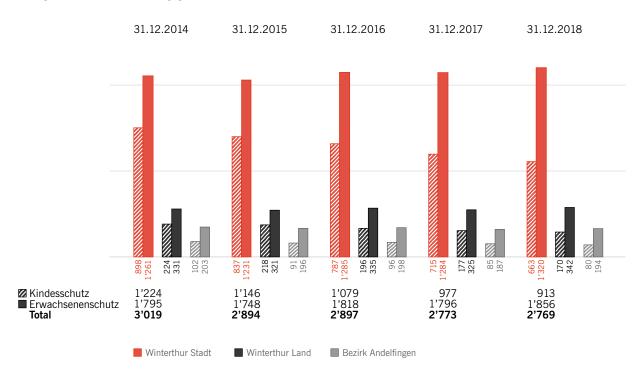
MASSNAHMEN

Die von der KESB angeordneten Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes haben den Zweck, das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicherzustellen. Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Personen so weit als möglich erhalten und fördern.

Massnahmen des Erwachsenenschutzes sind Beistandschaften und Fürsorgerische Unterbringungen. Die Beistandschaften werden durch berufliche Mandatspersonen der drei Berufsbeistandschaften oder durch private Mandatspersonen geführt.

Massnahmen des Kindesschutzes sind Beistandschaften, Vormundschaften, Weisungen und ergänzende Hilfen zur Erziehung einschliesslich behördlicher Unterbringungen. Die Beistandschaften und Vormundschaften werden in aller Regel durch berufliche Mandatspersonen der kantonalen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz) geführt.

BESTEHENDE MASSNAHMEN



FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG (FU)

	2014	2015	2016	2017	2018
Rückbehalt ZGB 427	41	25	28	40	42
Anordnungen ZGB 426	2	1	1	0	0
Entscheide ZGB 429*	43	34	42	22	28
Periodische Überprüfung ZGB 431	12	11	14	14	14

Nach einer ursprünglichen Anordnung durch einen Arzt oder eine Ärztin entscheidet die KESB, ob die Unterbringung länger als sechs Wochen dauern soll.

DURCH DIE KESB ANGEORDNETE UNTERBRINGUNG MINDERJÄHRIGER

Ein erheblicher Eingriff in die elterliche Sorge ist der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes (früher Obhutsentzug, Art. 310 ZGB). Dabei geht das Recht der Eltern, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, an die Behörde über, welche das Kind an einem angemessenen Ort – in einer Pflegefamilie oder in einer Institution – unterbringt. Dieser starke Eingriff bedingt, dass eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls beim Verbleib des Kindes bei den Eltern vorliegen muss. Dabei gilt es abzuwägen, ob der Verbleib

in einem dysfunktionalen System oder die Platzierung mit der Folge der Entwurzelung das kleinere Übel ist. Längst nicht jede Platzierung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim wird behördlich angeordnet. Viele Platzierungen erfolgen auf Wunsch der Eltern und Kinder beziehungsweise Jugendlichen. Platzierungen in Schulheimen setzen eine Sonderschulbedürftigkeit voraus, für deren Abklärung die Schulbehörden zuständig sind.

	2014	2015	2016	2017	2018
Aufhebung Aufenthaltsbestimmungsrecht	39	38	20	20	21
Wiedererteilung Aufenthaltsbestimmungsrecht	38	41	27	32	23

MINDERJÄHRIGE, WELCHE BEHÖRDLICH PLATZIERT SIND, PER 31.12.

2014	2015	2016	2017	2018
119	116	109	97	95

AUS DEM ARBEITSALLTAG

Es gibt Geschichten, die man nicht vergisst, Schicksale, die berühren. Gerne lassen wir Sie daran teilhaben. Wir hoffen, Ihnen Einblicke zu ermöglichen, die helfen, unsere Arbeit zu verstehen. Wir erzählen Ihnen wahre Geschichten. Selbstverständlich haben wir aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Einzelheiten verändert.

ALT, KRANK, ALLEINE

Es ist ungefähr acht Jahre her, da wurde ich mit der Abklärung der Situation von Frau K. betraut. Damals galt noch das alte Vormundschaftsrecht. Das Betreibungsamt hatte eine Meldung gemacht, weil es der zierlichen Dame regelmässig Betreibungen aushändigen musste. Während Frau K. jahrelang bei ihrem täglichen Spaziergang gesehen wurde, gelang es eines Tages nicht mehr, sie zu kontaktieren. Ich kündigte einen Hausbesuch an. Vor Ort sah ich den überfüllten Briefkasten. Mein Klingeln blieb ohne Reaktion. Meine Sorge wuchs. Mit einem Polizisten und der Hilfe eines Schlüsseldienstes verschaffte ich mir Zugang zur Wohnung. Ich werde nie vergessen, wie es in der völlig verdunkelten Wohnung roch. Die Erleichterung war gross, als wir Frau K. lebend antrafen. Sie war stark abgemagert und zitterte am ganzen Leib. Während wir auf die aufgebotene Ärztin warteten, luden wir Frau K. in ein Café ein. Es war hochsommerlich warm, aber Frau K. trug Wollmantel und Wollmütze. Sie fror, weil sie so dünn und schwach war. Der Polizist hatte sofort einen Draht zu Frau K. Sie erzählte ihm, dass er sie an ihre Jugendliebe erinnere. Sie durfte nicht heiraten, weil die Eltern den Segen zur Verbindung verweigerten. Ein Jahr nach dieser Begegnung habe ich Frau K. wieder besucht. Sie lebte in einer Einrichtung für Demenzpatienten. Sie hatte an Gewicht zugelegt, trug ein Sommerkleid und summte vor sich hin. Ich bin mir fast sicher, dass sie an ihre Jugendliebe dachte.

Karin Fischer, 51, ist Juristin und arbeitet seit 2013 als Präsidentin bei der KESB Winterthur-Andelfingen



SCHAMANENRITUAL?

Es ging eine Gefährdungsmeldung ein. Wir luden eine Mutter und ihren Sohn zu uns ein. Die Mutter erklärte uns, ihr Sohn - ein Viertklässler - würde auf keinen Fall mit uns sprechen. Eine Anhörung anzuordnen, mache daher keinen Sinn. Als sie ihren Sohn später dann doch zur vorgeschriebenen Anhörung bei der KESB begleitete, küsste sie ihn im Wartezimmer zwei Mal auf die Stirn, kreiste mit der Hand über seinen Kopf und fuhr dem Knaben mit seltsamen Streich- und sanften Klopfbewegungen über Schulter und Rücken. Das Ganze wirkte wie ein Schamanenritual. Der Viertklässler zeigte sich im anschliessenden Gespräch entspannt und mitteilungsfreudig. Nach der Anhörung des Kindes sah die Mutter, wie ihr Sohn mit uns plaudernd in den Wartebereich zurückkam. Fragend schaute sie ihr Kind und uns an und erklärte dann sichtlich erleichtert: «Ich sehe, das Gespräch mit Ihnen hat ihm nicht geschadet.» Im weiteren Verfahrensverlauf erlebten wir die Mutter sehr viel wohlwollender gegenüber uns und unserer Arbeit.

Christoph Heck, 44, ist Sozialarbeiter und arbeitet seit 2013 als Vizepräsident bei der KESB Winterthur-Andelfingen



WER SOLL WÄHLEN UND ABSTIMMEN?

Als Präsidentin der KESB gehören Abklärungen leider nicht mehr zu meinem Aufgabenbereich. Immer wieder bin ich aber mit Vorträgen zum Erwachsenenschutzrecht unterwegs. Bei einer Veranstaltung für Eltern von Kindern mit einer geistigen Behinderung mokierte sich ein Vater über das absurde Recht, welches es zuliesse, dass seine behinderte Tochter Wahl- und Abstimmungsunterlagen erhalte. Ich erwiderte, dass ich es korrekt fände, dass seine Tochter mitbestimmen dürfe. Ich schloss mit dem Satz: «Ganz ehrlich, auch wir wählen nicht selten Volksvertreter, einfach, weil sie uns sympathisch sind, oder stimmen einer Vorlage zu, ohne genau zu wissen, was wir befürworten.» Im Publikum sass ein Mann mit Downsyndrom. Nach meinem Votum lachte er laut auf und klopfte sich auf die Schenkel. Am Ende der Veranstaltung kam er zu mir, fasste mich an den Schultern und sagte: «Frau Fischer, Sie haben das sehr gut gemacht. Ich bin wirklich stolz auf Sie.»

Karin Fischer

EISBÄREN SIND AUCH RAUBTIERE

Wenn die KESB ein Kind anhört, dann geschieht dies nicht nur aufgrund der sogenannten behördlichen Pflicht, «den Sachverhalt in geeigneter Weise abzuklären», sondern auch, weil Kinder ein Recht darauf haben, ihre Meinung einzubringen. Ein sieben Jahre altes Mädchen brachte zur Anhörung ein Stofftier mit – einen Eisbären. Das flauschige Tier erleichterte es mir, mit dem Kind ins Gespräch zu kommen. Der Eisbär brach gewissermassen das Eis zwischen uns. Der Eisbär sei ihr Lieblingstier, erklärte das Mädchen, und wir waren uns schnell einig, dass Eisbären schöne Tiere sind. Sie fragte mich, was mein Lieblingstier sei. «Der Gepard»

antwortete ich, weil er so schnell rennen könne wie ein Auto und daher auf die Autobahn dürfte. Überhaupt fände ich Raubtiere schöne Tiere und eben: Eisbären fände ich auch schön. Etwas ungläubig schaute mich das Mädchen an und sagte keck: «Aber Eisbären sind auch Raubtiere.» Sie hatte natürlich recht.

Christoph Heck

DAS KIND IM BLICK

Im Kanton Zürich sieht das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vor, dass bei sogenannten streitigen Kinderbelangen - beispielsweise bei einem Streit um die Betreuung eines Kindes - eine Verhandlung stattfindet. Geprägt hat mich der Fall eines zehnjährigen Mädchens. Die zuständige Fachmitarbeiterin hatte mit ihr ein Gespräch geführt und dieses im Einverständnis mit dem Mädchen protokolliert. Die Eltern sassen unversöhnlich an ihren Tischen, als ich ihnen das Protokoll vorlas. Das Mädchen hatte ausgesagt, dass es sich bei Mama und bei Papa wohlfühle und dass es beide Eltern sehr liebe. Wirklich traurig mache sie nur, dass sich Mama und Papa immer wegen ihr streiten würden. Ich meinte, Tränen in den Augen der Eltern gesehen zu haben, als sie gemeinsam hören mussten, wie es ihrem Kind ging. Es dauerte noch zwanzig Minuten, bis sie sich auf eine Betreuungsregelung geeinigt hatten ...

Karin Fischer

OBERINSTANZLICHE ENTSCHEIDE

BEZIRKSRAT

Der Bezirksrat beurteilte letztes Jahr 53 Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide der KESB. 18 betrafen Verfahren im Erwachsenenschutz, 35 Verfahren im Kindesschutz.

PROZESSUALE ERLEDIGUNGEN

21 Beschwerden schloss der Bezirksrat ohne inhaltlichen Entscheid ab, 4 nach Rückzug und 5 wegen Gegenstandslosigkeit. Auf 12 weitere Beschwerden trat der Bezirksrat nicht ein.

MATERIELLE ENTSCHEIDE

In 17 Verfahren wies der Bezirksrat die Beschwerden vollumfänglich ab und stützte somit den Entscheid der KESB, soweit überhaupt darauf eingetreten wurde. 13 dieser Abweisungen betrafen Kindesschutzverfahren und 4 Erwachsenenschutzverfahren.

In zehn Fällen hiess der Bezirksrat die Beschwerde gut. Neun dieser Beschwerden betrafen Kindesschutzverfahren und eine Beschwerde ein Erwachsenenschutzverfahren.

Fünf weitere Beschwerden wurden teilweise gutgeheissen (vier Kindesschutzverfahren, ein Erwachsenenschutzverfahren).

BEZIRKSGERICHT

Gegen zwei durch die KESB angeordnete Fürsorgerische Unterbringungen wurde beim Bezirksgericht Beschwerde erhoben. In einem Fall änderte die KESB daraufhin ihren Entscheid im Sinne des Beschwerdeführers. Im anderen Fall wurde die Beschwerde zurückgezogen.

OBERGERICHT

Das Obergericht hat in fünf Kindesschutzverfahren entschieden, die nach einem Entscheid des Bezirksrates weitergezogen wurden. Über Erwachsenenschutzverfahren hatte die zweite Instanz nichts zu entscheiden.

BUNDESGERICHT

Das Bundesgericht hatte eine Beschwerde zu beurteilen, welche einen Entscheid der KESB Winterthur-Andelfingen betraf. Die Beschwerde wurde abgewiesen und die vorinstanzlichen Entscheide damit bestätigt.

ENTSCHEIDE BETREFFEND STREITIGE KINDERBELANGE ALS HAUPTGRUND FÜR BESCHWERDEN

Die Statistik zeigt, dass in Kindesschutzverfahren etwa doppelt so viele Beschwerden erhoben wurden wie gegen Entscheide im Erwachsenenschutz. Dabei geht es nicht immer um Fragen, die das Kindeswohl direkt betreffen. So richteten sich rund ein Drittel der Beschwerden in Kindesschutzverfahren gegen Entscheide über Verfahrenskosten oder Entschädigungen von Rechtsvertretungen. Bei den anderen zwei Dritteln ging es mehrheitlich um Kinderbelange, bei denen sich getrennte Eltern nicht einigen konnten. Deutlich weniger oft waren angeordnete Kindesschutzmassnahmen Gegenstand der Beschwerde. Das ist bemerkenswert und zeigt deutlich, wie wichtig es ist, die Eltern zu einer eigenverantwortlichen Einigung zum Wohle ihres Kindes zu bewegen.

Unsere Jahresberichte finden Sie auf unserer Website www.kesb-wa.ch. Gedruckte Exemplare können Sie bestellen unter kesb@win.ch



Jahresbericht 2018

Mitwirkung mit Wirkung



Jahresbericht 2017 Fünf Jahre KESB



Jahresbericht 2016 Wann braucht es die KESB

KESB Winterthur-Andelfingen Bahnhofplatz 17 8403 Winterthur Telefon 052 267 56 42 E-Mail kesb@win.ch www.kesb-wa.ch Sitzgemeinde:

